

Fachbereich Umwelt und Grün (68)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

21.07.2017

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

2017/9504

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.09.2017	Kenntnisnahme
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	14.09.2017	Kenntnisnahme

Betreff

Stremmer Sand + Kies GmbH;
Quarkies- und Quarzsandtagebau
"Am alten Postweg" in Bottrop-Kirchhellen
Hauptbetriebsplan

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 über den Antrag der Fa. Stremmer Sand + Kies GmbH zur Auskiesung einer Fläche „Am alten Postweg“ in Bottrop beraten. Im Rahmen der Benehmensherstellung im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens nach Bergrecht hat die Stadt Bottrop die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der Altlastenproblematik im Umfeld der geplanten Abgrabung war in der Stellungnahme der Stadt an die Bezirksregierung Arnsberg von der Unteren Bodenschutzbehörde eine gezielte Beprobung von Grundwassermessstellen in einem Pumpversuch bereits vor Aufnahme der eigentlichen Abgrabung gefordert worden.

Durch die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens konnten die Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde inzwischen ausgeräumt werden. Dieses wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 17.05.2017 mitgeteilt (Anlage2).

Daraufhin hat die Bezirksregierung den Hauptbetriebsplan am 27.06.2017 zugelassen.

Die Hauptbetriebsplanzulassung ergeht „unbeschadet Rechte Dritter“, d.h., weitere erforderliche Genehmigungen, wie z.B. die naturschutzrechtliche Befreiung, evtl. erforderliche Waldumwandlungsgenehmigungen nach Forstrecht oder wasserrechtliche Erlaubnisse, sind durch das Unternehmen gesondert einzuholen.

Die naturschutzrechtliche Befreiung ist inzwischen vom Unternehmen beantragt worden und wurde im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 70 (7) Landesnaturschutzgesetz erteilt.

Tischler

Stellungnahme
StellungnHauptbetriebsplan